

SERVICE PUBLIC FEDERAL ECONOMIE,
P.M.E., CLASSES MOYENNES ET ENERGIE

[C - 2021/33627]

21 DECEMBRE 2006. — Arrêté royal déterminant les conditions et modalités de la souscription de l'assurance collective couvrant la responsabilité civile extra-contractuelle des organisations travaillant avec des volontaires. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 21 décembre 2006 déterminant les conditions et modalités de la souscription de l'assurance collective couvrant la responsabilité civile extra-contractuelle des organisations travaillant avec des volontaires (*Moniteur belge* du 22 décembre 2006).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST ECONOMIE,
K.M.O., MIDDENSTAND EN ENERGIE

[C - 2021/33627]

21 DECEMBER 2006. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de voorwaarden en de wijze van het sluiten van de collectieve verzekering tot dekking van de burgerrechtelijke aansprakelijkheid buiten overeenkomst van de organisaties die werken met vrijwilligers. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 21 december 2006 tot vaststelling van de voorwaarden en de wijze van het sluiten van de collectieve verzekering tot dekking van de burgerrechtelijke aansprakelijkheid buiten overeenkomst van de organisaties die werken met vrijwilligers (*Belgisch Staatsblad* van 22 december 2006).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

[C - 2021/33627]

21. DEZEMBER 2006 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten des Abschlusses der kollektiven Versicherung zur Deckung der außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung von Organisationen, die mit Freiwilligen arbeiten — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten des Abschlusses der kollektiven Versicherung zur Deckung der außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung von Organisationen, die mit Freiwilligen arbeiten.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

21. DEZEMBER 2006 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten des Abschlusses der kollektiven Versicherung zur Deckung der außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung von Organisationen, die mit Freiwilligen arbeiten

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen, abgeändert durch die Gesetze vom 27. Dezember 2005 und 19. Juli 2006, insbesondere des Artikels 6 § 5 Absatz 2;

Aufgrund des Beschlusses des Ministerrates vom 1. Dezember 2006;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache, dass die verschärfte Haftung von Organisationen am 1. Januar 2007 in Kraft tritt; dass daher der verordnungsrechtliche Rahmen zur Regelung der Versicherung dieser Haftung unbedingt für dieses Datum festgelegt sein muss; dass dies aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig ist, da die Organisationen andernfalls in der Zwischenzeit zu weniger umfangreichen Deckungsbedingungen versichert werden könnten und sie daher eine neue Police abschließen oder ihre bestehende Police ändern lassen müssten, wenn vorliegender Königlicher Erlass später ausgefertigt wird; dass dies nicht nur irreführend, sondern auch besonders nachteilig für Organisationen und ihre Freiwilligen wäre, deren Schutz beabsichtigt wird; dass zudem der Inhalt der Mindestdeckungsbedingungen den Freiwilligenorganisationen mitgeteilt werden muss, bevor ihre verschärfte Haftung am 1. Januar 2007 tatsächlich in Kraft tritt; dass die Behörde schließlich in der Lage sein muss, eine kollektive Police auszuhandeln und abzuschließen, die den betreffenden Organisationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden muss; dass die Behörde rechtzeitig Angaben hierzu machen können muss;

Aufgrund der Gutachten Nr. 41.826/1 und 41.912/1 des Staatsrates vom 7. und 19. Dezember 2006, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Wirtschaft und Unseres Ministers der Sozialen Angelegenheiten

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Eine in Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen erwähnte Organisation darf beantragen, einer kollektiven Versicherung beizutreten, die die Bedingungen des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Mindestgarantiebedingungen der Versicherungsverträge zur Deckung der außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung von Organisationen, die mit Freiwilligen arbeiten, erfüllt.

Art. 2 - Jeder Antrag auf Beitritt zu einer kollektiven Versicherung muss anhand eines Formulars erstellt werden, dessen Muster in der Anlage zu vorliegendem Erlass aufgenommen ist, und dem Versicherer oder der von ihm bestimmten Person übermittelt werden.

Die zur Beurteilung des Risikos erforderlichen Informationen müssen dem Versicherer oder der von ihm bestimmten Person von der Organisation zur Vermeidung der Auferlegung der in Artikel 4 vorgesehenen Sanktionen übermittelt werden.

Bei Eingang dieser Informationen und/oder des in Absatz 1 erwähnten Formulars werden sie vom Versicherer oder der von ihm bestimmten Person mit dem Eingangsdatum versehen.

Art. 3 - § 1 - Bei Eingang der in Artikel 2 erwähnten Unterlagen werden sie vom Versicherer mit dem Eingangsdatum versehen.

§ 2 - In dem in Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 erwähnten Fall werden die in Artikel 2 erwähnten Informationen dem Versicherer oder der von ihm bestimmten Person von der Organisation mindestens einen Monat vor Beginn ihrer Tätigkeit übermittelt.

Wenn ein Versicherer einer Organisation nicht binnen zehn Werktagen nach Eingang des Formulars notifiziert hat, dass die Versicherung verweigert wird oder die Versicherungsdeckung von einem Ersuchen um zusätzliche Auskünfte abhängig gemacht wird, verpflichtet er sich, das Risiko zu decken.

§ 3 - Paragraph 2 gilt ebenfalls für Organisationen, die nicht der Versicherungspflicht gemäß Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 unterliegen und dennoch eine permanente Versicherungsdeckung erhalten möchten.

§ 4 - Organisationen, die nicht der Versicherungspflicht gemäß Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 unterliegen und eine Tätigkeit ausüben, die zeitweilig oder punktuell gedeckt werden soll, übermitteln dem Versicherer oder der von ihm bestimmten Person das in Artikel 2 erwähnte Formular mindestens zehn Werktage vor Beginn ihrer Tätigkeit und der gewünschten Deckung.

Wenn ein Versicherer einer Organisation nicht binnen fünf Werktagen nach Eingang des Formulars notifiziert hat, dass die Versicherung verweigert wird oder die Versicherungsdeckung von einem Ersuchen um zusätzliche Auskünfte abhängig gemacht wird, verpflichtet er sich, das Risiko zu decken.

Art. 4 - Die Organisation ist verpflichtet, korrekte, vollständige und wahrheitsgetreue Informationen zu übermitteln zur Vermeidung der Auferlegung der in den Artikeln 5 bis 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag vorgesehenen Sanktionen durch den Versicherer.

Art. 5 - Die für Wirtschaft beziehungsweise Soziale Angelegenheiten zuständigen Minister können das in Artikel 2 erwähnte Formular ändern und andere Formulare festlegen.

Art. 6 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses sind ab seinem Inkrafttreten auf die laufenden Versicherungsverträge anwendbar.

Die Versicherungsunternehmen passen den Wortlaut der Versicherungsverträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses laufen, zum ersten jährlichen Fälligkeitstermin nach dem Zeitraum von sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses an den Wortlaut dieses Erlasses an.

Art. 7 - Unsere für Wirtschaft beziehungsweise Soziale Angelegenheiten zuständigen Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Dezember 2006

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft

M. VERWILGHEN

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten

R. DEMOTTE

Anlage zum Königlichen Erlass vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten des Abschlusses der kollektiven Versicherung zur Deckung der außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung von Organisationen, die mit Freiwilligen arbeiten

FORMULAR ZUR ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN

im Rahmen des Beitritts zur kollektiven Versicherung, die den im Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen erwähnten Organisationen angeboten wird

Dieses Formular ist dem Versicherer oder der von ihm bestimmten Person zusammen mit den erforderlichen Anlagen vor Beginn der Versicherungsdeckung zu übermitteln, wenn die Organisation der in Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen (1) vorgesehenen Versicherungspflicht unterliegt oder wenn die Organisation, die nicht der Versicherungspflicht unterliegt, eine permanente Versicherungsdeckung erhalten möchte.

Wenn die Organisation nicht der Versicherungspflicht unterliegt und nicht von sich aus eine permanente Versicherungsdeckung abschließen möchte, muss dieses Formular zusammen mit den etwaigen Anlagen mindestens zehn Werktage vor Beginn der gelegentlichen oder zeitweiligen Tätigkeit, die die Organisation versichern möchte, übermittelt werden.

1) Beschreibung der Organisation

Bezeichnung:

Adresse:

Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mail-Adresse:

Adresse der Website:

Rechtsform:

Falls juristische Person, Unternehmensnummer:

Vertreten durch (Name, Adresse und Eigenschaft):

Art Organisation (kreuzen Sie die richtige Kategorie an):

nichtrechtsfähige Vereinigung, die mindestens eine Person im Rahmen eines Arbeitsvertrags als Arbeiter oder Angestellter beschäftigt,

juristische Person,

Organisation, von der die nichtrechtsfähige Vereinigung, die die Freiwilligenarbeit organisiert, eine Abteilung ist, Name dieser nichtrechtsfähigen Vereinigung,

sonstige Organisation.

2) Beantragte Deckung

- Die Organisation möchte eine permanente Deckung.
- Die Organisation möchte eine Deckung für eine oder mehrere gelegentliche oder zeitweilige Tätigkeiten, die nachstehend beschrieben werden.

Möchte die Organisation eine permanente Deckung, fügt sie dem vorliegenden Formular eine Kopie ihrer Satzung bei oder beschreibt sie in Ermangelung dessen im nachstehenden Kasten ihre verfolgten Zwecke:

<u>Verfolgte Zwecke der Organisation:</u>
.....
.....
.....
.....

Anzahl Freiwillige:

Beschreibung der (spezifischen) Freiwilligenarbeit, die von der Organisation organisiert wird, wenn sie keine permanente Deckung möchte, sondern nur eine oder mehrere gelegentliche oder zeitweilige Tätigkeiten versichern möchte

Tätigkeit	Art	Datum (Daten) bei zeitweiliger Deckung (= nicht permanent)	Ort	Anzahl Freiwillige	Besondere Anmerkungen
1					
2					
3					
4					
5					
...					

ACHTUNG! Zusätzlich zu den oben aufgeführten Angaben ist die Organisation **verpflichtet, alle ihr bekannten Umstände**, die sie vernünftigerweise als Angaben betrachten muss, die dem Versicherer bei der Bewertung des Risikos behilflich sein können, und/oder **alle späteren Umstände, die das Risiko verringern oder erhöhen können** (z. B. Art der Tätigkeit, Anzahl Freiwillige usw.), **genau mitzuteilen**.

Die übermittelten Informationen müssen korrekt, vollständig und wahrheitsgetreu sein **zur Vermeidung der Auferlegung** der in den Artikeln 5 bis 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag vorgesehenen Sanktionen **gegen die Organisation**, d. h. Nichtigkeit des Vertrags, Kündigung des Vertrags, Verweigerung der Deckung, Kürzung der Versicherungsleistungen.

ACHTUNG! Dieses Formular stellt keinen Versicherungsvorschlag dar. Der Versicherer kann binnen zehn oder fünf Werktagen, je nachdem, ob eine permanente oder eine zeitweilige/gelegentliche Deckung beantragt wird, zusätzliche Informationen beantragen oder seine Zustimmung oder Weigerung mitteilen. Meldet sich der Versicherer nicht, ist er verpflichtet, das Risiko zu decken.

Ausgefertigt in, am

Name, Eigenschaft und Unterschrift des Vertreters:

.....

Diese Informationen müssen dem Versicherer, der die kollektive Versicherung abgeschlossen hat, oder der von ihm bestimmten Person von der Organisation übermittelt werden.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten des Abschlusses der kollektiven Versicherung zur Deckung der außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung von Organisationen, die mit Freiwilligen arbeiten, beigelegt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft
 M. VERWILGHEN

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten
 R. DEMOTTE

Fußnote

(1) Abgeändert durch die Gesetze vom 27. Dezember 2005 und 19. Juli 2006.